

Ordnung für eine einmalige Sonderzahlung 2009 für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 KAVO

I. Sonderzahlung 2009

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier gemäß § 1 Absatz 1 KAVO und nicht gleichzeitig unter die Anlage Sb zur KAVO fallen, erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat Januar 2009 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 24 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Absatz 2 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) § 27 Absatz 2 KAVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2009. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Januar 2009, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(3) Wird im Laufe des Monats Januar 2009 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

(4) Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

II. Inkrafttreten

Vorstehende Bestimmungen in Abschnitt I treten zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Trier, den 19. November 2008

Robert Brahm
Diözesanadministrator